

BStGer BK_G 037/04 vom 26. Mai 2004

Bundesstrafgericht, 2004-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK_G_037_04

FR: TPF BK_G 037/04 du 26 mai 2004

IT: TPF BK_G 037/04 del 26 maggio 2004

Regeste

Bestimmung des Gerichtsstandes i.S. A. _____ und B. _____ (Art. 350 Ziff. 1 StGB)

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid in Verfahren betreffend Gerichtsstandsstreitigkeiten ergibt sich aus Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG bzw. Art. 351 StGB sowie Art. 279 Abs. 1 BStP.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Art. 214-219 BStP.

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaften der Kantone Zürich und Luzern sind nach ihrer kantonsinternen Zuständigkeitsordnung berechtigt, bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten den Kanton nach Aussen zu vertreten (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, S. 213 ff., Anhang II).

E. 2.2

Wenn ein Kanton einen Fall abtreten will, so hat er mit jedem anderen Kanton, der ernsthaft für die Strafverfolgung zuständig sein könnte, einen Meinungsaustausch zu führen. Dieser Meinungsaustausch dient dazu, interkantonal eine Verständigung über den Gerichtsstand herbeizuführen. Erst wenn er gescheitert ist, liegt ein streitiger Gerichtsstand vor, der zur Anrufung der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts berechtigt (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N 565, 648). Vor Abschluss des Meinungsaustausches zwischen sämtlichen, ernstlich in Frage kommenden Kantonen kann demgemäss auf ein Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstandes nicht eingetreten werden. Dieses Ergebnis drängt sich auch aus praktischen Überlegungen auf: Wollte man anders entscheiden und würde die Gerichtsstandsfrage nicht für alle möglicherweise zuständigen Kantone gleichzeitig beurteilt, hätte die Beschwerdekammer unter Umständen in mehreren Verfahren und gegebenenfalls in abstrakter Art und Weise über den Gerichtsstand in der gleichen Strafsache zu befinden. Ein solches Vorgehen erscheint nicht nur unzweckmässig, sondern hätte – gerade für den

- 4 - Fall zahlreicher beteiligter Kantone – eine unter Umständen erhebliche Verfahrensverzögerung zur Folge.

Im vorliegenden Fall hat der Gesuchsteller nicht nur mit dem Gesuchsgegner, sondern auch mit dem Kanton Bern einen Meinungsaustausch über die Zuständigkeit durchgeführt (Schreiben des Gesuchstellers vom 29. März 2004 sowie entsprechende Antwort des stellvertretenden Generalprokurators des Kantons Bern vom 31. März 2004; BK act. 1.3 und 1.4). Dieser Meinungsaustausch wurde indessen, soweit aus den vorliegenden Akten

ersichtlich, nicht abgeschlossen. Demgemäss kann auf das Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstandes nicht eingetreten werden.

Der Vollständigkeit halber bleibt mit Blick auf den Einbruchdiebstahl vom 8. September 2003 in Y. _____/LU darauf hinzuweisen, dass die betreffende Tat aufgrund der derzeitigen Aktenlage (allein diese ist für die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage massgebend; vgl. Urteil der Anklagekammer des Bundesgerichts 8G.2/2004 vom 26. Januar 2004 E. 1) den Ange-schuldigten nicht zugeordnet werden kann. Gerade auch vor diesem Hin-tergrund erweist sich der Meinungs-austausch zwischen den beiden weite-ren beteiligten Kantonen als notwendig.

E. 3

Es werden keine Kosten erhoben.

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.